

BGer 1C_675/2019 vom 28. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_675_2019

FR: TF 1C_675/2019 du 28 janvier 2020

IT: TF 1C_675/2019 del 28 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Am 12. August 2019 wurde A. _____ bei einem Einsatz der Kantonspolizei St. Gallen festgenommen und auf den Polizeiposten gebracht. Am 22. August 2019 reichte A. _____ eine Strafanzeige gegen die beiden beteiligten Polizisten ein wegen Anwendung unverhältnismässigen Zwangs etc.

Am 13. November 2019 erteilte die Anklagekammer des Kantons St. Gallen keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die beiden Beamten.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2019 erhob A. _____ Beschwerde gegen diesen Entscheid der Anklagekammer.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Eingabe nicht und legt damit nicht dar, weshalb der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.